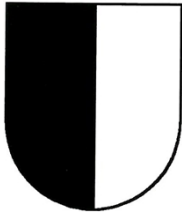


Gemeinde Ettiswil



Gemeinde Alberswil



Gemeindevertrag

über die

Organisation der Feuerwehr

Ettiswil - Alberswil

gültig ab 1. Januar 2026

*Definitive Version gemäss den Beschlüssen der
Gemeinderäte Ettiswil und Alberswil sowie Vorprüfung
durch kant. Feuerwehrinspektorat*

Inhaltsverzeichnis

(wird nach der Bereinigung erstellt)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden

- ¹ Mit diesem Vertrag schliessen sich die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes und § 90 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) zur gemeinsamen Feuerwehr Ettiswil-Alberswil zusammen (nachstehend Feuerwehr Ettiswil-Alberswil genannt)
- ² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Ettiswil und Alberswil.
- ³ Das Feuerwehrreglement der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 2 Zweck, Aufgaben, Verantwortung

- ¹ Die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil erfüllt für die Vertragsgemeinden die nach der Gesetzgebung des Kantons erforderlichen Feuerwehraufgaben. Sie stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das notwendige Material.
- ² Soweit die Feuerwehraufgaben nicht durch die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil wahrgenommen werden, bleiben die Vertragsgemeinden für die Verwirklichung der Brandschutz- und Feuerwehrmassnahmen verantwortlich. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Vertragsgemeinden in ihrem Gebiet selbständig verantwortlich.

Art. 3 Jährliche Ersatzabgabe

Die jährliche Ersatzabgabe wird in der Wohngemeinde entrichtet. Sie wird vom Gemeinderat der Wohngemeinde veranlagt. Die Vertragsgemeinden können einzeln im Rahmen des Gesetzes die Ersatzabgabe erhöhen oder herabsetzen. Die Kompetenz für die Befreiung von der Ersatzabgabe nach Gesetz hat jede einzelne Vertragsgemeinde. Einsprachen sind beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Art. 4 Trägergemeinde

Trägergemeinde der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil ist die Gemeinde Ettiswil. Der Standort der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil befindet sich in Ettiswil.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Organe der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil sind:

- a. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. Trägergemeinde
- c. Feuerwehrkommission
- d. Feuerwehrkommandant
- e. Kontrollstelle

a. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ist berechtigt, die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil für Hilfeleistungen anzubieten und für Dienstleistungen anzufordern (§ 100 FSG).
- ² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Feuerwehrkommission.

b. Trägergemeinde

Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Trägergemeinde

- ¹ Die Trägergemeinde führt für die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil in ihrer Gemeinderechnung unter dem Namen „Feuerwehr Ettiswil-Alberswil (Spezialfinanzierung)“ eine eigene Kostenstelle. Die Aktiven und Passiven werden ebenfalls in die Gemeinderechnung von Ettiswil aufgenommen.
- ² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier/Administrator).
- ³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann auf Antrag der Feuerwehrkommission den Kommandanten entheben, wenn er trotz Mahnung seine Pflichten nicht erfüllt.

c. Feuerwehrkommission

Art. 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

- ¹ Die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission gibt Art. 5 des Feuerwehrreglements vor.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit der neuen Legislatur der Gemeinderäte.
- ³ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder geht zu Lasten der Spezialfinanzierung der Trägergemeinde. Sie richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Trägergemeinde.

Art. 9 Konstituierung

Der Feuerwehrkommandant hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission sind im Art. 6 des Feuerwehrreglements festgehalten.

Art. 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- ² Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ³ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und die Anträge Aufschluss gibt und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern und den Vertragsgemeinden zuzustellen.

d. Feuerwehrkommandant

Art. 12 Aufgaben, Befugnisse, Unterstellung

Die Aufgaben, Befugnisse und Unterstellung sind im Art. 7 des Feuerwehrreglements festgehalten.

Art. 13 Entschädigung

Die Entschädigung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Trägergemeinde festgelegt.

e. Kontrollstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus der Controllingkommission und der externen Revisionsstelle der Trägergemeinde.

Art. 15 Aufgaben

Die Controllingkommission prüft das Budget und die externe Revisionsstelle die Rechnung der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und erstattet den Vertragsgemeinden jährlich Bericht.

III. Struktur der Feuerwehrorganisation

Art. 16 Gliederung und Sollbestände

- ¹ Gliederung und Sollbestände der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil stützen sich auf die Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.

² Den Sollbestand an Kader und Mannschaft stellen die Vertragsgemeinden nach Möglichkeit im Verhältnis der Einwohnerzahl und der Gebäudeversicherungswerte (je zu 50% gewichtet) sicher.

³ Die Gemeinde Alberswil stellt mindestens einen Offizier.

⁴ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann im Rahmen des Gesetzes Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien.

IV. Feuerwehrlokale, Gerätschaften, Ausrüstung

Art. 17 Feuerwehrlokale

¹ Die Kosten für Betrieb und Unterhalt aller durch die Feuerwehr Ettiswil-Alberswil benutzten Feuerwehrlokale werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen. Es wird auf Art. 23 verwiesen.

² Die Vertragsgemeinden stellen der Trägergemeinde zu Lasten der Spezialfinanzierung eine Miete in Rechnung. Die Höhe der Miete wird von den Vertragsgemeinden untereinander geregelt. Eine Veränderung der Mietzinshöhe muss im vorjährlichen Budget enthalten sein.

Art. 18 Gerätschaften, Ausrüstung

Die Kosten für die Beschaffung der Gerätschaften und Ausrüstungen werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam getragen. Es wird auf Art. 23 verwiesen.

Art. 19 Löscheinrichtungen

Jede Vertragsgemeinde hat in ihrem Gemeindegebiet dafür zu sorgen, dass ihre Gebäude mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt werden und diese auch unterhalten werden.

V. Finanzhaushalt

Art. 20 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Trägergemeinde als Spezialfinanzierung. Personal, Sachaufwand, Zinsaufwand und Abschreibungen werden dieser Rechnung belastet. Einnahmenüberschüsse gehen als Einlage in den Spezialfonds. Mehrausgaben werden mittels Entnahme aus dem Spezialfonds und durch Beiträge der Vertragsgemeinden ausgeglichen.

² Der Kommandant der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil prüft und visiert alle eingehenden Rechnungen und leitet sie zeitnah zur Zahlung und Verbuchung an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Ettiswil weiter.

³ Die Abteilung Finanzen von Ettiswil stellt den Vertragsgemeinden die Gemeindeanteile in Rechnung.

Art. 21 Entschädigung für die Führung des Rechnungswesens

Die Trägergemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss ihrem Aufwand entschädigt.

Art. 22 Zahlungsfrist, Verzugszinsen, Vorschüsse

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 23 Kostenteiler

Die Kosten für die Feuerwehrorganisation Ettiswil-Alberswil tragen die Vertragsgemeinden. Die Kosten werden zu 50 % auf Grund ihrer Einwohnerzahlen und zu 50 % auf Grund der Gebäudeversicherungswerte aufgeteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl per 30. Juni des Rechnungsjahres gemäss kantonaler Bevölkerungsfortschreibung und der im Rechnungsjahr veröffentlichte Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 24 Ausgabenbefugnisse der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission darf ihre Ausgaben nur im Rahmen der bewilligten Kredite tätigen. Wird ein Aufwand nötig, für den das Budget keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten
- b. für gebundene Ausgaben
- c. für andere, unvorhergesehene Ausgaben zu Lasten der Jahresrechnung bis max. 5% des Gesamtbudgetaufwandes der Spezialfinanzierung Feuerwehr Ettiswil-Alberswil.

Art. 25 Sonder- und Zusatzkredite

Für Sonder- und Zusatzkredite gelten die Kreditlimiten der Trägergemeinde. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinde. Zinsaufwand und Abschreibungen für Neuinvestitionen werden der Spezialfinanzierung belastet.

VI. Beschwerdeverfahren / Rechtsmittel

Art. 26 Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit für das in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- a. Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- b. Entscheide der Feuerwehrkommission können beim Gemeinderat der Trägergemeinde angefochten werden.
- c. Verwaltungsbeschwerden nach § 103 Gesetz über den Feuerschutz müssen beim Gemeinderat des Wohnortes eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung des Gemeindevertrages

Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung beider Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 28 Austritt

Der Austritt aus der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Feuerwehr Ettiswil-Alberswil oder dieser gegenüber bleiben bestehen.

Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag ersetzt den bisherigen Vertrag vom 25. Januar 2006 und tritt mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und nach der Bewilligung durch die Gebäudeversicherung rückwirkend auf 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Vertragsgemeinden

Ettiswil,

Alberswil,

Gemeinderat Ettiswil

Gemeinderat Alberswil

Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident

Corinne Albisser
Gemeindepräsidentin

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Conrad Bissegger
Gemeindeschreiber und Geschäftsführer

Genehmigt gemäss § 90 FSG durch die kantonale Gebäudeversicherung Luzern am:

.....

**Gebäudeversicherung Luzern
Feuerwehrinspektorat**

Marco Blättler
Feuerwehrinspektor